

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald

Artikel 1

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald vom 01.08.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Volkshochschulstandorte“ wird durch das Wort „KVHS-Standorte“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Das Wort „Volkshochschulstandorte“ wird durch das Wort „KVHS-Standorte“ ersetzt.
 - b. „usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt.
3. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Das Wort „Volkshochschulstandorte“ wird durch das Wort „KVHS-Standorte“ ersetzt.
 - b. „usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt.
4. § 2 Absatz 6 wird eingefügt:
„Zahlt ein Teilnehmer trotz verbindlicher Anmeldung sein Kursentgelt nicht, ist die Anmeldung für weitere Kurse bis zur Bezahlung ausgeschlossen“
5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Volkshochschulstandorte“ wird durch das Wort „KVHS-Standorte“ ersetzt.
6. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Volkshochschule“ wird durch das „KVHS-VG“ ersetzt.
7. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt
8. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Das Wort „Volkshochschulstandort“ wird durch das Wort „KVHS-Standort“ ersetzt.
 - b. „usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt
9. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Der vorhandene Absatz wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: „Bei der Durchführung von MiniMax-Kursen beträgt die Teilnehmendenzahl 1 bis maximal 3. Diese Kurse sind intensive Lerngruppen, die durch die Intensität maximalen Lernerfolg bringen sollen. Die Kurse finden garantiert statt.“
10. § 4 Absatz 5 wird wie neu eingefügt:
„Bei der Durchführung von Midi-Kursen beträgt die Teilnehmendenzahl 4 bis maximal 6. Midi-Kurse sind kleine Lerngruppen, die bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl stattfinden.“
11. § 5 wird wie folgt geändert:
Das Wort „schriftlich“ wird gestrichen.
12. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Volkshochschulstandort“ wird durch das Wort „KVHS-Standort“ ersetzt.

13. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Das Wort „zwingender“ wird durch „wichtiger“ ersetzt.
 - b. nach den „wichtigen Gründen“ wird ergänzt „mit Nachweis“
 - c. „usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt
14. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Das Wort „zwingendem“ wird durch „wichtigem“ ersetzt
 - b. Das Wort „Volkshochschule“ wird durch das „KVHS-VG“ ersetzt.
 - c. „usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt
15. § 7 Absatz 2 wird neu verfasst:

„Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei

 - a. nicht rechtzeitiger Zahlung
 - b. Störung, die den Lehr-Lernprozess erheblich beeinträchtigen, unterbrechen oder unmöglich machen
 - c. leichteren Störungen ist vorher eine Abmahnung auszusprechen“
16. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt
17. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt
18. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem Wort „Einzelveranstaltung“ wird „oder Kurs“ ergänzt.
 - b. Das Wort „Volkshochschul-Standorte“ wird durch das Wort „KVHS-Standorte“ ersetzt.
19. § 9 Absätze 3 bis 8 werden wie folgt neu eingefügt:
 - (3) Zur Gewährleistung der durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern angestrebten Gebührenfreiheit für Kurse der Grundbildung, zum Nachholen der Berufsreife und der Mittleren Reife wird auf die Erhebung dieser Entgelte verzichtet.
 - (4) Für Kurse und Einzelveranstaltungen, die thematisch nicht der allgemeinen Weiterbildungsförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen sind, wird das Entgelt kostendeckend kalkuliert.
 - (5) Auftragsmaßnahmen für Dritte werden kostendeckend kalkuliert.
 - (6) MiniMax-Kurse werden nur in den Fachbereichen Sprachen sowie Arbeit / Beruf durchgeführt. Das Entgelt je Unterrichtseinheit und Teilnehmenden beträgt das Sechsfache der Entgelte entsprechend § 10 (2). Kurse der Lateinischen Alphabetisierung, des Sprachangebotes Deutsch A1 sowie der Jungen VHS sind von MiniMax-Kursen ausgeschlossen.
 - (7) Midi-Kurse werden nur in den Fachbereichen Kulturelle Bildung, Sprachen, Gesundheitsbildung sowie Arbeit / Beruf durchgeführt. Das Entgelt je Unterrichtseinheit und Teilnehmenden beträgt das Anderthalbfache der Entgelte entsprechend § 10 (2). Kurse der Lateinischen Alphabetisierung, des Sprachangebotes Deutsch A1 sowie der Jungen VHS sind von Midi-Kursen ausgeschlossen.
 - (8) Soweit es sich bei den Leistungen nicht um typische steuerfreie Leistungen der KVHS V-G im Sinne des Umsatzsteuerrechts handelt, ist neben den festgelegten Entgelten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu erheben.
20. § 10 Absatz 2 bezüglich der Entgelte für den Fachbereich „Kulturelle Bildung“ wird wie folgt geändert:

Zusätzliche Aufnahme des Entgeltes für Midikurse: 3,75 € bis 7,50 €.

21. § 10 Absatz 2 bezüglich der Entgelte für den Fachbereich „Gesundheitsbildung“ wird wie folgt geändert:
Zusätzliche Aufnahme des Entgeltes für Midikurse: 3,75 € bis 7,50 €.
22. § 10 Absatz 2 bezüglich der Entgelte für den Fachbereich „Sprachen“ wird wie folgt geändert
- Streichung des bisherigen Entgeltes „2,00 € bis 5,00 €“
 - Aufnahme des Unterbereiches „Deutsch A1.1. (max. 100 UE) Entgelt: 1,00 €“
 - Aufnahme des Unterbereiches „Deutsch A1.2 (max. 100 UE) Entgelt: 1,75 €“
 - Aufnahme des Unterbereiches „Sprachen A1 bis A2 Entgelt 2,50 € bis 5,00 €, Entgelt MiniMax-Kurs 15,00 € bis 30,00 €, Entgelt Midi-Kurs 3,75 € bis 7,50 €“
 - Aufnahme des Unterbereiches „Sprachen ab B1 Entgelt 3,50 € bis 5,00 €, Entgelt MiniMax-Kurs 15,00 € bis 30,00 €, Entgelt Midi-Kurs 3,75 € bis 7,50 €“
 - Aufnahme des Unterbereiches „Weitere Sprachangebote Entgelt 2,50 € bis 5,00 €, Entgelt MiniMax-Kurs 15,00 € bis 30,00 €, Entgelt Midi-Kurs 3,75 € bis 7,50 €“
23. § 10 Absatz 2 bezüglich der Entgelte für den Fachbereich „Arbeit / Beruf“ wird wie folgt geändert:
Zusätzliche Aufnahme des Entgeltes für Minimax-Kurse: 18,00 € bis 60,00 € sowie zusätzliche Aufnahme der Entgelte für Midi-Kurse: 4,50 € bis 15,00 €.
24. § 10 Absatz 2 bezüglich der Entgelte für den Fachbereich „Alphabetisierung / Grundbildung“ wird wie folgt geändert:
- Im Unterbereich „Alphabetisierung“ wird das Entgelt gestrichen und „entgeltfrei“ gestellt.
 - Ein neuer Unterbereich „Lateinische Alphabetisierung“ wird mit dem Entgelt 0,50 € eingefügt.
 - Die Entgelte für „Berufsreife“ und „Mittlere Reife“ werden gestrichen und „entgeltfrei“ gestellt.
25. Der Untersatz in § 10 Absatz 2 wird gestrichen.
26. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Je Teilnehmerin / Teilnehmer und Unterrichtsstunde ist eine Freikopie möglich. Weitere Kosten für Kopien sowie Material- und Lernmittelkosten sind nicht im Entgelt enthalten.“
27. § 11 Absatz 2 wird gestrichen
28. § 11 die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
29. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- wird zu Absatz 4
 - nach dem Wort „Teilnehmenden“ wird ergänzt „der KVHS V-G“
30. § 11 erhält einen neuen Absatz 5 mit folgender Formulierung:
„Für Prüfungen von Teilnehmenden anderer Träger wird ein Prüfungsentgelt nach den jeweils geltenden Bestimmungen zuzüglich eines Entgeltes für den tatsächlichen Arbeitsaufwands erhoben.“
31. § 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Volkshochschule“ wird durch das „KVHS-VG“ ersetzt
 - „usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt.
32. § 11 Absatz 7 wird gestrichen.

33. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Schüler“ wird ergänzt „allgemeinbildender Schulen“
34. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Nach „Einzelveranstaltungen“ wird „MiniMax und Midi-Kurse“ ergänzt.
35. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Volkshochschul-Standort“ wird durch das Wort „KVHS-Standort“ ersetzt.
36. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt
37. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt
38. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Der 2. und 3. Satz werden gestrichen und durch folgende neue Sätze ergänzt:
„Das Entgelt ist nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Bei technischer Voraussetzung kann die Zahlung auch per EC-Karte erfolgen. Barzahlungen sind nur in den Geschäftsräumen der KVHS-Standorten möglich.“
39. § 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
a. Gestrichen wird: „einen Monat ab dem Tag des Beginns der Veranstaltung“
b. Dafür wird aufgenommen: „4 Wochen ab Rechnungslegung“
40. § 13 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
„nach schriftlicher Vereinbarung“ wird vor „Ratenzahlung“ ergänzt
41. § 13 Absatz 7 wird gestrichen.
42. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a. Das Wort „Volkshochschul-Standort“ wird durch das „KVHS-Standort“ ersetzt
b. „usw.“ wird gestrichen und vor „Studienfahrten“ das Wort „oder“ eingefügt.
43. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a. Nach „schriftlich“ wird ergänzt „mit einem Nachweis der dringenden Gründe bis spätestens zum Semesterende“
b. Im letzten Satz wird ergänzt „bzw. der Kassenbeleg“
44. § 14 Absatz 5 wird mit folgendem Text neu eingefügt:
„Entgelterstattung im Falle des § 6 Absatz (3) erfolgen ab einer Rückerstattungshöhe von 10,00 Euro. Entgelte darunter werden nicht erstattet.“
45. § 14 die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
46. Ein neuer § 15 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 15 Gerichtsstandvereinbarung
Bei Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist für die Volkshochschulen Anklam und Greifswald das Amtsgericht Greifswald zuständig.
Bei Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist für die Volkshochschulen Pasewalk das Amtsgericht Pasewalk zuständig.“
47. Der ehemalige § 15 wird zu § 16 und Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Greifswald, 16.01.2017


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin